



# **Änderungsverordnung zur Verordnung der Gemeinde Schleching über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)**

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Schleching folgende

## **Verordnung**

### **§ 1 Änderung**

Die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Schleching vom 02.04.2024 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Das Aufstellen von Wahlwerbung ist grundsätzlich erlaubt, jedoch bedarf es einer Anzeige bei der Gemeinde.

Von der maximal zulässigen Plakatgröße ist die Wahlwerbung ausgenommen. Auch ist die Anzahl der Wahlplakate nicht begrenzt.

**Die Plakatierung der Wahlwerbung entsprechend § 4 hat primär auf Plakatständern (auch Mehrfachständern) unmittelbar auf dem Boden zu erfolgen.**

**Ausnahmsweise ist eine Befestigung an Laternenmasten zulässig. Die Anbringung an Laternenmasten ist nur mit lösbarren Befestigungsmaterialien (Kabelbinder) zulässig**

Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen. Eine Sicherung gegen witterungsbedingtes Umkippen ist hingegen zulässig.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt am 22.01.2026 in Kraft.

Schleching, den 21.01.2026

Josef Loferer  
Erster Bürgermeister

